



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. März 2005 (10.03)  
(OR. fr)**

**6504/05  
ADD 1**

**PV/CONS 6  
ECOFIN 47**

**ADDENDUM ZUM ENTWURF EINES PROTOKOLLS**<sup>1</sup>

**Betr.: 2638. Tagung des Rates (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 17. Februar  
2005 in Brüssel**

<sup>1</sup> Der im vorliegenden Addendum enthaltene Teil des Protokolls des Rates unterliegt nicht der Geheimhaltung und wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## INHALT

Seite

### A-PUNKTE

- Punkt 1 Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen ..... 3
- Punkt 2 Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, geringwertige feste Heizstoffe gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG von der Klimaänderungsabgabe zu befreien ..... 3
- Punkt 11 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und die Freigrenzen für Reisende ..... 4
- Punkt 18 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 hinsichtlich der Ausdehnung des Verbots der Schleppnetzfischerei auf die polnischen Gewässer ..... 4

o

o o

**Tagesordnungspunkte, die die endgültige Annahme von Rechtsakten des Rates betreffen:**

**Der Öffentlichkeit zugänglicher Teil des Protokolls**

**A-Punkte (Liste: Dok. 6281/05 PTS A 4)**

Bei der endgültigen Annahme der A-Punkte, die Rechtssetzungsakte betreffen, ist der Rat übereingekommen, folgenden Text in das vorliegende Protokoll aufzunehmen:

- Punkt 1 Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen**  
Dok. 16276/7/04 FISC 261 REV 7

Der Rat hat die oben genannte Richtlinie angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

**Erklärungen**

1. "Der Rat und die Kommission sind übereinstimmend der Auffassung, dass Artikel 8 der Richtlinie 90/434/EWG nicht bedeutet, dass in den Mitgliedstaaten ansässige Gesellschafter nicht in den Genuss der Rechtsvorteile der Richtlinie kommen, wenn die Mehrheitsbeteiligung sowohl von in der EU Ansässigen als auch von in Drittstaaten Ansässigen erworben wird."
2. "Italien behält sich das Recht vor, die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, ab dem Datum der Umsetzung in innerstaatliches Recht auf den Austausch von Anteilen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b anzuwenden."

- Punkt 2 Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, geringwertige feste Heizstoffe gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG von der Klimaänderungsabgabe zu befreien**  
Dok. 5663/05 FISC 10 OC 6  
+ REV 1 (lt)

Der Rat hat die oben genannte Entscheidung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG).

**Punkt 11 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und die Freigrenzen für Reisende**  
Dok. 6236/05 ESE 1

Der Rat hat die oben genannte Verordnung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 der Beitrittsakte von 2003 und Artikel 6 des Protokolls Nr. 3 dieser Beitrittsakte).

**3. Erklärung der Regierung der Republik Zypern**

"Im Rahmen ihrer Zustimmung zur Änderung des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 bekräftigt die Republik Zypern erneut ihren Standpunkt, dass sie als die zur rechtmäßigen Ausübung der Gerichtsbarkeit im gesamten Gebiet der Republik Zypern berechnete hoheitliche Behörde allein befugt ist, die Übergangsstellen im Gebiet der Republik zu bestimmen. Die Regierung der Republik Zypern erinnert daran, dass alle Häfen und Flughäfen in jenen Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, nach Maßgabe der vom Internationalen Gerichtshof bestätigten völkerrechtlichen Bestimmungen für geschlossen erklärt wurden. Daher ist eine Verbringung von Waren über Häfen und Flughäfen, die von der Regierung der Republik Zypern nicht ausdrücklich für geöffnet erklärt und ordnungsgemäß als Stellen für die Ein- und Ausreise von Personen bzw. die Ein- und Ausfuhr von Waren zugelassen wurden, nicht rechtmäßig."

**Punkt 18 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 hinsichtlich der Ausdehnung des Verbots der Schleppnetzfisherei auf die polnischen Gewässer**  
Dok. 5602/05 PECHE 16

Der Rat hat die oben genannte Verordnung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 57 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003).